

**PRIMARSCHULGEMEINDE
DOZWIL-KESSWIL**



GEMEINDEORDNUNG

Stand 1.1.2013



GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

	I Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Begriff	S. 4
Art. 2	Aufgaben	S. 4
Art. 3	Schulorte	S. 4
Art. 4	Zusammenarbeit	S. 4
	II Organisation	
Art. 5	Organe	S. 4
	1. Die Stimmberechtigten	
Art. 6	Ausübung der Rechte	S. 5
Art. 7	Gäste ohne Rechte	S. 5
Art. 8	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung "	S. 5
Art. 9	Wahlen	S. 5
Art. 10	Einberufung der Gemeindeversammlung	S. 6
Art. 11	Einladung	S. 6
Art. 12	Durchführungsort	S. 6
Art. 13	Traktanden	S. 6
Art. 14	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	S. 6
Art. 15	Offene Abstimmungen	S. 6
Art. 16	Protokoll	S. 7
	2. Die Schulbehörde	
Art. 17	Zusammensetzung	S. 7
Art. 18	Sitzungen/Beschlussfähigkeit	S. 7
Art. 19	Abstimmung	S. 7
Art. 20	Protokoll	S. 7
Art. 21	Aufgaben und Befugnisse	S. 7
Art. 22	Organisation	S. 9
Art. 23	Information	S. 9
	3. Kommissionen	
Art. 24	Kommissionen	S. 9
	4. Die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 25	Zusammensetzung	S. 9
Art. 26	Aufgaben	S. 9
Art. 27	Externe Unterstützung	S. 10
Art. 28	Berichterstattung	S. 10

	5. Das Wahlbüro	
Art. 29	Zusammensetzung	S. 10
Art. 30	Aufgaben	S. 10
	6. Der Schulpräsident	
Art. 31	Aufgaben und Befugnisse	S. 10
	Die Schulleitung	
Art. 32	Aufgaben und Befugnisse	S. 11
	6. Die Schulverwaltung	
	a) Die Schulpflege	
Art. 33	Aufgaben und Befugnisse	S. 11
	b) Gemeindepersonal	
Art. 34	Aufgaben und Befugnisse	S. 12
Art. 35	Anstellungsbedingungen	S. 12
	III Finanzhaushalt	
Art. 36	Grundsätze	S. 12
Art. 37	Finanzplanung	S. 12
Art. 38	Budget	S. 12
Art. 39	Bewilligung von neuen Ausgaben	S. 12
Art. 40	Gebundene Ausgaben	S. 13
	IV Rechtspflege	
Art. 41	Rechtsmittel	S. 13
	V Schlussbestimmungen	
Art. 42	Übernahme von Rechten und Pflichten	S. 13
Art. 43	Sitzanspruch in der Schulbehörde	
Art. 44	Inkrafttreten	



GEMEINDEORDNUNG

I Allgemeine Bestimmungen

Der Einfachheit halber wird im gesamten Reglement immer die männliche Form verwendet.

Begriff

Art. 1

Die Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Dozwil und Kesswil. Sie ist eine Schulgemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Aufgaben

Art. 2

Die Gemeinde wahrt die schulischen Interessen ihrer Einwohner und sorgt dabei für eine angemessene Schulinfrastruktur an beiden Schulstandorten. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Schulorte

Art. 3

- 1 Schulstandorte sind Dozwil und Kesswil.
- 2 Um der dezentralen Besiedlung verteilt auf die beiden Dörfer Dozwil und Kesswil sowie den charakteristischen Unterschieden der Dörfer Rechnung zu tragen, ist das Angebot der Primarschule, in den Schranken des übergeordneten Rechts, auf beide Dörfer zu verteilen. Dem Mehrklassensystem ist gebührend Beachtung zu schenken.

Zusammenarbeit

Art. 4

Die Schulgemeinde kann, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Schulgemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammenarbeiten. Sie kann insbesondere sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen öffentlich – rechtlichen sowie mit privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.

II Organisation

Organe

Art. 5

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten als oberstes Organ
2. die Schulbehörde
3. das Schulpräsidium
4. die Schulpflege
5. die Rechnungsprüfungskommission
6. das Wahlbüro

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 6

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeinde-versammlung aus.

Gäste ohne Rechte

Art. 7

Für niedergelassene Ausländer besteht die Möglichkeit an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Sie dürfen Fragen stellen, aber weder ein Stimm- noch ein Votumsrecht ausüben.

Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

Art. 8

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über folgende Sachgeschäfte:

- a) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz der Schulbehörde übersteigen
- d) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen die nach übergeordnetem Recht den Stimmberechtigten vorbehalten sind
- f) Auflösung von Schulstandorten oder umfassenden Teilen davon
- g) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und Beitritten zu Zweckverbänden, sofern die damit verbundenen Ausgaben die Finanzkompetenz der Schulbehörde übersteigt
- h) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde
- i) Erwerb, Veräusserung, Tausch von Grundstücken

Wahlen

Art. 9

1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Präsidenten
- b) die übrigen Mitglieder der Schulbehörde

- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) das Wahlbüro mit Ausnahme des Präsidenten und des Aktuars.

2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen so viele Wahlmeldungen ein wie Mitglieder zu wählen sind, werden diese von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Einberufung der Gemeindeversammlung

Art. 10

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 10% der Stimmberechtigten beim Schulpräsidenten schriftlich und unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes es verlangen.

Einladung

Art. 11

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der schriftlichen Einladung. Die Unterlagen mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Anträgen und Botschaften der Schulbehörde, können nur einmal pro Haushalt abgegeben werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung ausdrücklich schriftlich verlangt.

Durchführungsort

Art. 12

Die Versammlung findet in der Regel abwechselungsweise in Dozwil und Kesswil statt.

Traktanden

Art. 13

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die von der Schulbehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 14

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Sie sind spätestens an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Offene Abstimmungen

Art. 15

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Protokoll
Art. 16

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.
Das Protokoll wird der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Es wird in der Einladungsbroschüre abgedruckt.

2. Die Schulbehörde

Zusammensetzung
Art. 17

Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Behörde selbst.

Sitzungen / Beschlussfähigkeit
Art. 18

Die Schulbehörde wird vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen. Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Behördemitglieder anwesend ist.

Abstimmung
Art. 19

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Behördemitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Protokoll
Art. 20

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Aufgaben und Befugnisse
Art. 21

Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der Schulgemeinde
- b) Bestimmung der Entwicklungsziele der Schulgemeinde
- c) Erstellung einer rollenden, mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung
- d) Aufsicht über den Schulbetrieb als Ganzes
- e) Delegation von Aufgaben und Befugnissen an einzelne Mitglieder der Schulbehörde, die Schulleitung, die Schulpflege, Verwaltungsstellen oder Kommissionen, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst
- f) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte, Verabschiedung der Anträge, Botschaften und Berichte

- g) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen
- h) Beschlüsse über:
 - ◆ gebundene Ausgaben
 - ◆ neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Geschäft
 - ◆ neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- pro Geschäft
 - ◆ Nachtragskredite bis 10% des von den Stimmberechtigten bewilligten Betrags
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- k) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen
- l) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, die nach übergeordnetem Recht oder diesem Reglement nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind
- m) Anstellung der Schulleitung, der Lehrpersonen, sowie des Verwaltungs- und Gemeindepersonals
- n) Regelung der Anstellungsbedingungen der Schulleitung, des Gemeindepersonals sowie der Besoldung und Sitzungsentschädigung der Behörde
- o) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessen sowie Enteignungsverfahren (auf Grundlage eines vorgängigen Grundsatzentscheids einer Gemeindeversammlung)
- p) Rekursinstanz gegenüber Entscheiden der Schulleitung, von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anders bestimmt
- q) Folgende Wahlen:
 - ◆ Vizepräsident
 - ◆ Übrige selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Schulverwaltung
 - ◆ Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - ◆ Delegierte in Verbänden, Vereinen und anderen Organisationen
- r) Die Festlegung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze
- s) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihr nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Organisation

Art. 22

1 Die Schulbehörde handelt als Kollegialbehörde. Der Entscheid über die Geschäfte geht von der Schulbehörde als Behörde aus. Entscheide werden von allen Behörde-mitgliedern in gleicher Weise getragen.

Information

Art. 23

1 Die Schulbehörde informiert aktuell und umfassend über ihre Tätigkeit, soweit es öffentliche oder private Interessen zulassen.

2 Für wesentliche Geschäfte führt sie Anhörungen, öffentliche Vernehmlassungen oder Orientierungs-Veranstaltungen durch.

3. Kommissionen

Kommissionen

Art. 24

1 Die Schulbehörde bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder sie es für zweckmässig erachtet. Die Schulbehörde erteilt die Aufträge.

2 Die Kommissionen erstatten der Schulbehörde Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

4. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 25

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 26

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen.

2 Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, soweit dies für eine einwandfreie Durchführung der Prüfung notwendig ist. Im Weiteren gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes.

Externe Unterstützung

Art. 27

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission bei der Schulbehörde beantragen, die Rechnung oder einzelne Bereiche davon durch eine externe Stelle prüfen zu lassen.

Berichterstattung

Art. 28

1 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten.

2 Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind der Schulpflege direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

3 Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

5. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 29

Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten als Präsidenten, dem Aktuar sowie 3 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 30

1 Das Wahlbüro leitet die Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Die Urnenöffnungszeiten werden in Absprache mit den politischen Gemeinden durch die Schulbehörde bestimmt.

3 Bei Urnenabstimmungen sind in Dozwil und Kesswil Urnen aufzustellen.

6. Der Schulpräsident

Aufgaben und Befugnisse

Art. 31

1 Der Schulpräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

2 Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Schulgemeinde

berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

3 Er führt den Vorsitz in der Schulbehörde und an der Gemeindeversammlung.

4 Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Schulgemeinde im Namen der Schulbehörde.

5 In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Schulbehörde fallen, kann der Schulpräsident vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Die Schulbehörde ist unverzüglich zu orientieren.

6 Er führt die Schulleitung und die Schulpflege, falls diese nicht der Schulbehörde angehört.

7. Die Schulleitung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 32

1 Die Schulleitung soll der Schulbehörde nach Möglichkeit nicht angehören.

2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung, Überwachung und Qualifizierung der Lehrpersonen und des weiteren ihr unterstellten Personals
- b) An den Sitzungen der Schulbehörde nimmt sie mit beratender Stimme teil und verfügt über Antragsrecht.

3 Im Weiteren gelten die Bestimmungen für das Gemeindepersonal sowie sinngemäss die Bestimmungen der Rechtsstellung der Lehrpersonen.

8. Die Schulverwaltung

a) Die Schulpflege

Aufgaben und Befugnisse

Art. 33

1 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der Schulverwaltung unter Beachtung der Gemeindereglemente und nach Anweisung der Schulbehörde
- b) Überwachung und Qualifizierung des ihr unterstellten Personals
- c) Gehört die Schulpflege nicht der Behörde an, nimmt sie an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil und verfügt über Antragsrecht.

2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen für das Gemeindepersonal.

b) Gemeindepersonal

Aufgaben und Befugnisse

Art. 34

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschreibungen und Beschlüsse der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Schulpflege übertragen sind.

Anstellungsbedingungen

Art. 35

Die Schulbehörde regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.

III Finanzhaushalt

Grundsätze

Art. 36

Die Schulbehörde ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sorgfältige Vermögensverwaltung verantwortlich. Sie sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Finanzplanung

Art. 37

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristig ausgeglichenen Investitions- und Finanzplanung, die jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Budget

Art. 38

1 Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget für die laufende Rechnung bewilligt.

2 Für einzelne, klar abgegrenzte Bereiche kann das Budget auch als Globalbudget, verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag, vorgelegt werden.

Bewilligung von neuen Aufgaben

Art. 39

1 Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

- a) Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung
- b) neue Ausgaben, die im Budget der laufenden Rechnung nicht enthalten sind.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

2 Gegenstand des Ausgabenbeschlusses ist die Nettobelastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt.

Gebundene Ausgaben

Art. 40

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

IV Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 41

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V Schlussbestimmungen

Übernahme von Rechten und Pflichten

Art. 42

Die Primarschulgemeinde Dozwil-Kesswil übernimmt mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sämtliche Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven sowie Verträge und Vereinbarungen der bisherigen Primarschulgemeinden Dozwil und Kesswil.

Sitzanspruch in der Schulbehörde

Art. 43

1 Bis und mit Ablauf der Legislaturperiode 2017-2021 ist die Sitzverteilung in der Schulbehörde wie folgt garantiert:

Dozwil: 2 Behördemitglieder

Kesswil: 3 Behördemitglieder

Der Anspruch jenes Dorfes welches den Präsidenten stellt, reduziert sich bei den Behördemitgliedern um diesen Sitz.

2 Nach Ablauf obiger Frist wird weiterhin auf eine angemessene Vertretung beider Dörfer in der Schulbehörde geachtet.

Inkrafttreten

Art. 44

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. März 2012.

Vom Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau genehmigt mit Entscheid DEK/0309/2011 vom 29.5.2012